



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Volksmotion

Nr. 257 2010/2012

von Franziska und Markus Keller

und Mitunterzeichner/innen

vom 2. Dezember 2011

(StB 419 vom 2. Mai 2012)

**Wurde anlässlich der
32. Ratssitzung
vom 28. Juni 2012
abgelehnt.**

Regelung der Beihilfe zum Suizid in den Betagtenzentren und Pflegeheimen der Stadt Luzern

Der Stadtrat nimmt zur Volksmotion wie folgt Stellung:

Die Volksmotion fordert den Stadtrat auf, „dem Grossen Stadtrat einen rechtsetzenden Erlass zum Beschluss zu unterbreiten, mit dem die Beihilfe zum Suizid in den Betagtenzentren und Pflegewohnungen der Stadt Luzern untersagt wird“. Der Stadtrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Betagtenzentren und Pflegewohnungen der Stadt Luzern waren mit dem Thema Beihilfe zum Suizid in den vergangenen Jahren wiederholt konfrontiert, ohne dass bisher geregelt war, wie mit diesem Thema umgegangen werden kann. Dies hat den Stadtrat dazu bewogen, einen detaillierten Bericht zu dieser Frage erstellen zu lassen. Der Bericht „Regelung Beihilfe zum Suizid in den Betagtenzentren und Pflegewohnungen der Stadt Luzern“ (B 22/2011) ist in einem mehrjährigen Prozess, unter Einbezug der Sorgfaltskriterien der Nationalen Ethikkommission und der Erfahrungen der Stadt Zürich sowie mittels Workshops mit weiteren Fachexpertinnen und -experten, Heimverantwortlichen und der Sozialkommission des Grossen Stadtrates erarbeitet worden. Gestützt auf klare Regelungen und Schutzbestimmungen und flankierende Massnahmen für alle Betroffenen und das entsprechende Umfeld zeigt der Bericht auf, wie dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner in den städtischen Pflegeinstitutionen Rechnung getragen werden kann. Der Geltungsbereich dieser Regelung beschränkt sich bewusst auf die sechs städtischen Pflegeinstitutionen und lässt Raum auch für andere – zum Teil restriktivere – Handhabungen in den acht privat geführten Pflegeheimen in der Stadt Luzern. Gerade vor diesem Hintergrund macht eine Weisung, die in der Kompetenz des Stadtrates liegt, Sinn. Der Erlass eines Reglements birgt die Gefahr in sich, dass der Eindruck entstehen könnte, die Regelung habe für das ganze Hoheitsgebiet der Stadt Luzern Gültigkeit, was nicht der Fall ist. Diese betrifft nur die Pflegeinstitutionen, die in städtischem Besitze sind.

Der Grosse Stadtrat hat den Bericht am 1. Dezember 2011 mit grossem Mehr zustimmend zur Kenntnis genommen. Zudem haben der Schweizer Heimverband Curaviva, der Pflegefachpersonalverband SBK Zentralschweiz und die Seelsorger der städtischen Pflegeinstitutionen je eine detaillierte schriftliche Stellungnahme zum Bericht eingereicht, in der sie die Regelung ebenfalls unterstützen.

Mit den vom Stadtrat per Mitte 2012 in Aussicht gestellten Weisungen wird die Regelung für die städtischen Betagtenzentren und Pflegewohnungen konkretisiert. Dazu wurden die Rückmeldungen der Sozialkommission sowie die eingegangenen Stellungnahmen aufgenommen und an mehreren Workshops mit den Heim- und Personalverbänden, Seelsorgern der städtischen Institutionen und den verantwortlichen Zentrumsleitungen, Pflegedienstleitungen sowie den Heimärztinnen und Heimärzten verarbeitet. Damit ist gewährleistet, dass die vom Stadtrat eingesetzten Weisungen eine hohe Akzeptanz erreichen und Personen, die eine Beihilfe zum Suizid ablehnen, in ihrer Privatsphäre geschützt werden.

Der Stadtrat lehnt die Volksmotion ab.

Stadtrat von Luzern

